

**SGF – Dachverband
Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen**

Statuten

Statuten des

SGF – Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen

I. NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1 Name

¹Unter dem Namen „Schweizerischer Gemeinnütziger Frauenverein - SGF“ - neu seit 26.05.04 „SGF - Dachverband Schweizerischer Gemeinnütziger Frauen“ - besteht seit 1888 ein Verein mit juristischer Persönlichkeit im Sinne der Art. 60 ff. ZGB. Der SGF ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

¹Der Sitz des Vereins ist am Ort des Zentralsekretariates.

Art. 3 Zweck

¹Der SGF ist der Dachverband gemeinnütziger Frauenvereine der Schweiz.

²Sein Zweck liegt insbesondere in der

- a) Unterstützung und Beratung der Sektionen in ihren Tätigkeiten;
- b) Unterstützung und Pflege der gegenseitigen Beziehungen zwischen Sektionen, kantonalen Zusammenschlüssen und dem Zentralvorstand;
- c) Förderung der öffentlichen Anerkennung der freiwillig geleisteten Arbeit;
- d) Förderung der öffentlichen und privaten Anerkennung der Familienarbeit;
- e) Anerkennung und Förderung der Gleichstellung der Frau in allen Lebensbereichen;
- f) Förderung und Schulung von Personen im öffentlichen und privaten Bereich;
- g) Betreiben von vereinseigenen Werken.

Art. 4 Aufgaben

¹Zur Erfüllung des Zweckes übernimmt der Dachverband SGF insbesondere folgende Aufgaben:

- a) er errichtet und/oder unterstützt Institutionen mit sozialen Zielsetzungen;
 - b) er veranstaltet Arbeits- und Informationstagungen sowie Weiterbildungskurse;
 - c) er bearbeitet zusammen mit Sektionen und kantonalen Zusammenschlüssen Projekte zur Erreichung des Zweckes;
 - d) er publiziert Verbandsmitteilungen;
 - e) er nimmt Stellung zu politischen Fragen in der Öffentlichkeit oder im Rahmen von Vernehmlassungen;
 - f) er fördert und pflegt Kontakte mit anderen Institutionen und Organisationen.
-

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Aktivmitglieder

Die Aktivmitgliedschaft kann beantragt werden von

- a) Frauenvereinen
- b) Kantonalen Zusammenschlüssen von Sektionen
- c) Organisationen, welche die juristische Persönlichkeit besitzen
- d) Einzelmitgliedern

die den Zweck oder einen Teil desselben gemäss Art. 3 dieser Statuten verfolgen

Art. 6 Gönnermitglieder

¹Gönnermitglied kann jede Person werden.

Art. 7 Beitritt oder Erwerb der Mitgliedschaft

¹Wer Mitglied des Dachverbandes SGF werden will, stellt ein Gesuch um Aufnahme an das Zentralsekretariat. Im Gesuch ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als Aktivmitglied oder als Gönnermitglied gewünscht wird.

²Frauenvereine, kantonale Zusammenschlüsse und Organisationen legen dem Gesuch ihre Statuten bei. Die Statuten von Frauenvereinen und kantonalen Zusammenschlüssen dürfen keine Bestimmungen enthalten, die im Widerspruch zu den Statuten des Dachverbandes SGF stehen.

Art. 8 Statutenänderungen der Sektionen und kantonalen Zusammenschlüsse

¹Statutenänderungen der Sektionen sowie der kantonalen Zusammenschlüsse werden dem Zentralvorstand des Dachverbandes SGF mitgeteilt. (siehe auch Art. 7.2)

Art. 9 Aufnahme

¹Der Zentralvorstand beschliesst über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.

²Die Aufnahme als Gönnermitglied erfolgt durch Einzahlung des Gönnerbeitrages.

Art. 10 Austritt und Ausschluss aus dem Dachverband SGF

¹Der Austritt aus dem Dachverband SGF erfolgt durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten an das Zentralsekretariat auf Ende des Kalenderjahres. Die Beiträge sind für das volle Kalenderjahr geschuldet.

²Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Zentralvorstand ausgeschlossen werden. Der Beschluss auf Ausschluss eines Mitgliedes bedarf der Zweidrittelmehrheit des Zentralvorstands und muss schriftlich begründet werden.

Art. 11 Rekurs an die Generalversammlung

¹Gegen einen Aufnahme- oder Ausschlussbeschluss des Zentralvorstandes kann innert 30 Tagen seit Erhalt Rekurs erhoben werden. Dieser ist schriftlich und begründet an das Zentralsekretariat zu richten. Der Rekurs ist der nächsten Generalversammlung zum Entscheid zu unterbreiten.

Art. 12 Mitgliederbeiträge

¹Die Generalversammlung beschliesst über den Beitrag der Sektionsmitglieder, welcher nicht mehr als Fr. 3.00 betragen darf.

²Der Zentralvorstand legt die übrigen Mitgliederbeiträge im Anhang fest. Diese betragen im Maximum

Einzelmitglied	Fr. 100.00
Kant. Zusammenschlüsse	Fr. 200.00
Organisationen	Fr. 500.00

Einer Organisation kann der Mitgliederbeitrag erlassen werden, wenn sie dem Dachverband SGF die unentgeltliche Mitgliedschaft bei sich einräumt.

III. DIE ORGANE DES VEREINS

Art. 13 Organe

¹Die Organe des Dachverbandes SGF sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRK)
- d) die Revisionsstelle

Die Generalversammlung

Art. 14 Ordentliche Generalversammlung

¹Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

²Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Mai oder im Juni statt.

³Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand in der Verbandszeitschrift spätestens zwei Monate vor deren Durchführung unter Bekanntgabe der Traktanden, des Ortes und des Datums.

Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

¹Der Zentralvorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dringende Geschäfte dies erfordern.

²Der Zentralvorstand hat eine ausserordentliche Generalversammlung innert 4 Monaten nach Eintreffen einzuberufen, sofern mindestens 1/10 der Sektionen unter Angabe der Traktanden dies verlangen.

³Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor dem Termin der ausserordentlichen Generalversammlung unter Angabe der Traktanden mit den Anträgen, des Ortes und des Datums.

Art. 16 Vorsitz / Protokoll

¹Die Zentralpräsidentin, bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Zentralvorstandes, führt den Vorsitz an der Generalversammlung.

²Es ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Beschlüsse und Wahlergebnisse enthält.

Art. 17 Befugnisse

¹Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - b) die Genehmigung des Jahresberichtes der Präsidentin;
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnungen (Zentralkasse, Verbandszeitschrift, Liegenschaften und weiterer Spezialrechnungen);
 - d) die Genehmigung der Budgets
 - e) die Beschlussfassung über Ausgaben, die CHF 100'000.-- übersteigen;
 - f) die Beschlussfassung über nicht budgetierte Beiträge an Sektionen des SGF sowie an andere Institutionen, welche den Betrag von CHF 10'000.-- übersteigen;
 - g) die Entlastung der Mitglieder des Zentralvorstandes;
 - h) die Wahl der Mitglieder des Zentralvorstandes sowie der Zentralpräsidentin;
 - i) die Wahl der Mitglieder und der Präsidentin der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission;
 - j) die Wahl der Revisionsstelle;
 - k) die Beschlussfassung über die Auflösung oder die Zweckänderung bestehender Werke sowie über Zusammenschlüsse bestehender Werke;
 - l) die Beschlussfassung über die Errichtung neuer Werke;
 - m) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - n) die Festlegung der Mitgliederbeiträge der Sektionen;
 - o) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern für Geschäfte, die in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung gehören, die bis Ende Dezember dem Zentralsekretariat schriftlich eingereicht worden sind;
 - p) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die ihr vom Zentralvorstand unterbreitet werden.
-

Art. 18 Stimmrecht

¹An der Generalversammlung sind stimmberechtigt:

- a) die Delegierten der Sektionen;
- b) die Präsidentinnen und Delegierten der kantonalen Zusammenschlüsse;
- c) die Einzelmitglieder;
- d) die Delegierten der Organisationen ;
- e) die Mitglieder des Zentralvorstandes;

²Jede Sektion hat Anrecht auf zwei Stimmen; sofern die Sektion mehr als 100 Mitglieder aufweist, hat sie für jedes weitere angefangene 100 Anrecht auf eine zusätzliche Stimme, jedoch höchstens auf fünf Stimmen.

³Bei kantonalen Zusammenschlüssen mit bis zu 100 Sektionen steht das Stimmrecht der Präsidentin oder ihrer Stellvertreterin zu. Sofern ein kantonaler Zusammenschluss mehr als 100 Sektionen aufweist, hat er für jedes weitere angefangene 100 Anrecht auf eine Delegierte.

⁴Einzelmitglieder haben ein Stimmrecht.

⁵Jede Mitgliedorganisation hat Anrecht auf ein Stimmrecht.

⁶ Eine Delegierte kann höchstens drei Stimmen vertreten.

⁷Gönnermitglieder können an der Generalversammlung beratend, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Art. 19 Beschlüsse, Wahlen

¹Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

²Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen die Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

³Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn die Generalversammlung dies beschliesst.

Der Zentralvorstand

Art. 20 Mitglieder

¹Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Amtsdauer von 4 Jahren gewählt werden. Die Amtsdauer der Mitglieder des Zentralvorstandes ist auf 12 Jahre beschränkt. Die Amtsdauer der Zentralpräsidentin beginnt mit ihrer Wahl und beträgt höchstens 8 Jahre. Die Zentralpräsidentin scheidet nach ihrem Rücktritt aus dem Zentralvorstand aus.

²Der Zentralvorstand kann nach eigenem Ermessen eine Vertreterin der kantonalen Zusammenschlüsse und ein Mitglied einer Sektion für die Dauer von 2 Jahren an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme zulassen.

Art. 21 Konstituierung

¹Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst (unter Berücksichtigung von Art. 17 h).

²Der Zentralvorstand hat folgende Ämter zu bestimmen: eine Vizepräsidentin und eine Kassierin.

Art. 22 Ergänzung Zentralvorstand

¹Sind während einer Amtszeit Ersatzwahlen zu treffen, so ist der Zentralvorstand befugt, die Ersatzwahl selbst zu beschliessen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste ordentliche Generalversammlung. Die Neugewählten vollenden die Amtszeit ihrer Vorgängerinnen.

Art. 23 Befugnisse

¹Der Zentralvorstand ist das geschäftsführende Organ.

²Der Zentralvorstand vertritt den Verein und beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten in den Kompetenzbereich der Generalversammlung, der Revisionsstelle oder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission fallen.

Art. 24 Sitzungen

¹Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung der Zentralpräsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens vier Mal pro Jahr.

²Jedes Mitglied des Zentralvorstandes kann schriftlich bei der Zentralpräsidentin die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diesfalls hat die Zentralpräsidentin innert 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Der Zentralvorstand ist beschlussfähig, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

²Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Die Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmengleichheit entscheidet sie mit einer zweiten Stimme.

³In dringenden Fällen können die Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg oder an einem Konferenztelefon gefasst werden.

Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Art. 26 Mitglieder

¹Die Generalversammlung wählt die Präsidentin sowie vier weitere Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission. Zwei Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission können Aussenstehende, d.h. Nicht-SGF-Mitglieder sein, die über Fachwissen verfügen. Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission dürfen weder dem Zentralvorstand noch einer Kommission angehören.

²Die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

³Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission untersteht direkt der Aufsicht der Generalversammlung.

⁴An den Sitzungen der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ist ein Beschluss- und Ergebnisprotokoll zu führen.

Art. 27 Aufgaben

¹Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft folgende, ihr vom Zentralvorstand zugewiesene Geschäfte:

- a) die Aufnahme von Hypotheken und deren Sicherstellung durch Pfandrechte auf Grundstücken des SGF;
- b) Umbauten und Neubauten auf Grundstücken;
- c) Ausgaben ab CHF 30'000.-- bis zu CHF 100'000.--;
- d) Reglement des Zentralvorstandes über Spesen- und Pauschalentschädigungen.

²Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission prüft zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnungen sowie das Budget des Dachverbandes SGF.

³Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission unterbreitet dem Zentralvorstand ihre Stellungnahme zu diesen Geschäften, nämlich die Genehmigung oder Ablehnung. Sofern die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission ein Geschäft ablehnt, hat der Zentralvorstand dieses der Generalversammlung zum Beschluss zu unterbreiten.

⁴Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission erstattet der Generalversammlung Bericht über ihre Tätigkeit.

Die Revisionsstelle

Art. 28 Wahl

¹Als Revisionsstelle ist von der Generalversammlung jeweils für 3 Jahre ein Treuhandinstitut zu wählen.

²Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Art. 29 Aufgaben

¹Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnungen samt Belegen und verfasst einen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

IV. KOMMISSIONEN

Art. 30 Einberufung

¹Der Zentralvorstand beschliesst über die Gründung neuer Kommissionen sowie über die Aufhebung bestehender Kommissionen. Die Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Zentralvorstandes.

²Der Zentralvorstand legt die Aufgaben der einzelnen Kommissionen in einem Pflichtenheft fest. Er erlässt ein für alle Kommissionen (ausser der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission) gültiges Reglement, welches insbesondere die Anzahl und Amtsdauer der Kommissionsmitglieder, die Organisation der Kommissionen sowie die Berichterstattung an den Zentralvorstand enthält.

V. ZENTRALSEKRETARIAT

Art. 31 Administration

¹Das Zentralsekretariat des Dachverbandes SGF erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand die administrativen Tätigkeiten.

VI. ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 32 Anspruchsberechtigung / Festlegung

¹Die Zentralpräsidentin, die Mitglieder des Zentralvorstandes sowie die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission haben Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen ausgewiesenen Spesen.

²Die Zentralpräsidentin und die Mitglieder des Zentralvorstandes haben zudem Anspruch auf eine Jahresentschädigung.

³Der Zentralvorstand setzt die Entschädigungen fest, diese bedürfen der Prüfung durch die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

VII. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 33 Finanzen

¹Die finanziellen Mittel des Dachverbandes SGF bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Zuwendungen Dritter;
- c) Erträgen aus dem Vereinsvermögen, SGF-Aktivitäten etc.

²Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 34 Haftung

¹Für Verbindlichkeiten des Dachverbandes SGF haftet ausschliesslich dessen Vermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

VIII. STATUTENÄNDERUNG

Art. 35 Beschlussquorum

¹Beschlüsse der Generalversammlung über Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Einberufung der Generalversammlung sind die beantragten Statutenänderungen zur Kenntnis zu bringen.

IX. VERBANDSMITTEILUNGEN

Art. 36 Informationsorgan

¹Die Verbandszeitschrift ist das Informationsorgan des Dachverbandes SGF. Darin werden insbesondere die Einladungen zu Generalversammlungen publiziert.

²Im Interesse eines lückenlosen Informationsflusses ist das Abonnieren der Verbandszeitschrift für alle Vorstandsmitglieder in den Sektionen und kantonalen Zusammenschlüssen obligatorisch.

³Für die Einzelmitglieder ist das Abonnement der Verbandszeitschrift im Jahresbeitrag inbegriffen.

X. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 37 Beschluss

¹Der Beschluss der Generalversammlung zur Auflösung des SGF ist nur mit der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

²Wird der Dachverband SGF aufgelöst, so entscheidet die Generalversammlung zugleich über die Verwendung des bei der Auflösung allenfalls noch vorhandenen Vermögens. Dieses ist einer ebenfalls wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Ein Zurückfliessen der Mittel an die Mitglieder, die Stifter oder Spender ist ausgeschlossen.

Art. 38 Bestehen der Sektionen und kantonalen Zusammenschlüsse

¹Die Auflösung des Dachverbandes SGF berührt den Bestand der kantonalen Zusammenschlüsse sowie der einzelnen Sektionen und deren Vermögen nicht. Die Selbständigkeit der kantonalen Zusammenschlüsse sowie der einzelnen Sektionen ist gewährleistet.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 39 Geschäftsjahr

¹Das Geschäftsjahr des Dachverbandes SGF ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 40 Inkraftsetzung

¹Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung vom **26. Mai 2004** mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 7. Juni 1996.

Lenzburg, 26. Mai 2004

SGF – DACHVERBAND SCHWEIZERISCHER GEMEINNÜTZIGER FRAUEN

Renata Böhi-Reck, Zentralpräsidentin

Lisbeth Riedwyl-Zutter, Vizepräsidentin